

An das

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e. V
LV Sachsen-Anhalt.

Landesgeschäftsstelle
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg

Tel. +49 1632901803

ralf.meyer@bund-sachsen-
anhalt.de
www.bund-sachsen-
anhalt.com

Magdeburg, 09.01.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jagdgesetzes LSA

Ihr Schreiben vom 10.12.2025

Sehr geehrte

im Namen des BUND-Landesverbandes Sachsen-Anhalt (BUND LSA) darf ich mich für die Möglichkeit zur Äußerung zum o. g. Gesetzentwurf bedanken.

Da die beantragte Fristverlängerung nicht gewährt wurde, ergeht diese Stellungnahme unter dem ausdrücklichen Vorbehalt späterer Ergänzungen.

Angesichts der Bedeutung und der Komplexität der Thematik bitten wir bereits hier um die Beteiligung in den weiteren Stufen des Gesetzgebungsverfahrens und regen bereits hier eine frühzeitige mündliche Anhörung von Sachverständigen an.

Das Gesetzgebungsvorhaben E-LJagdG LSA steht in Zusammenhang mit der parallel laufenden Novellierung des Bundesjagdgesetzes. Die Bundesregierung hatte den Referentenentwurf (E-BJagdG) am 17.12.2025 im Kabinett beschlossen¹. Das parlamentarische Verfahren soll am 16.01.2026 anlaufen.

¹ Link zum Gesetzesvorschlag der Bundesregierung:
<https://www.bmleh.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/aend-bundesjagdgesetz-bundesnaturschutzgesetz.html> (letzter Aufruf: 09.01.2026).

Im Hinblick auf die enge systematische Verbindung der beiden Gesetzgebungsverfahren **verweisen wir für unsere grundsätzliche Kritik am Entwurf des E-BJagdG auf die diesbezügliche Stellungnahme des BUND-Bundesverbandes²**, die auch Teil dieser Stellungnahme ist.

Darin **kritisieren wir die Überführung des Wolfes aus dem Rechtskreis des Naturschutzrechts in den Rechtskreis des Jagdrechts mit entsprechenden Folgen bei den behördlichen Zuständigkeiten, die wir ablehnen**, die Annahme eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in zwei biogeographischen Regionen Deutschlands, die fehlende Koordinierung von angestrebter regulärer Bejagung und fallweiser Einzelentnahmen mit der Gefahr der Unterschreitung des günstigen Erhaltungszustands, die Überdehnung von Entnahmen bei schlechtem Erhaltungszustand sowie das Unterschreiten üblicher jagdrechtlicher Standards der Bejagung.

Grundsätzlich merken wir an, dass der BUND sich schon seit vielen Jahren zur Koexistenz von Wölfen und Weidetieren in Deutschland positioniert. Als Beiträge zur Minderung der bestehenden Konflikte haben wir

- 2024 den BUND-Standpunkt 20 „Wölfe und Weidetiere: Nebeneinander statt Gegeneinander - Jagd ersetzt keinen Herdenschutz!³ und
- 2025 den Appell für eine Offensive zum Herdenschutz der Weidetiere Herdenschutzappell - Forderungen des BUND zur Verbesserung des Herdenschutzes⁴

veröffentlicht. Der BUND LSA hat ein großes Interesse an einer guten Koexistenz von Wölfen und Weidetieren, weil wir uns eine Verbesserung der Diskussionen um Landwirtschaft und Naturschutz wünschen und die Ausweitung der Grünlandnutzung durch Beweidung fördern möchten.

Im vorliegenden Gesetzentwurf vermissen wir aber einen entsprechenden integrierten Ansatz, Herdenschutz, Vergrämung, Entnahme und Monitoring gezielt miteinander zu verbinden. Der Verweis auf eine kommende Änderung des BJagdG beseitigt den Mangel nicht.

² Siehe dazu:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/tiere_und_pflanzen/saeuetiere/Stellungnahme-Novelle-BJGBNatSchG-Wolf-BUND.pdf (letzter Aufruf: 09.01.2026).

³ Siehe dazu:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/tiere_und_pflanzen/saeuetiere/woelfe-weidetiere-herdenschutz-jagd-bund-standpunkt.pdf (letzter Aufruf: 09.01.2026).

⁴ Siehe dazu: <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/bund-appell-fuer-eine-offensive-zum-schutz-der-weidetiere/> (Letzter Aufruf: 09.01.2026).

Der Konstruktionsfehler wiegt umso schwerer, als ein effektives Wolfsmanagement nur durch die richtige Gewichtung der vorgenannten Maßnahmen funktionieren kann. Der klare Schwerpunkt muss dabei auf Herdenschutzmaßnahmen mit entsprechender finanzieller Förderung von Herdenschutzhunden und Zäunung liegen, außerdem auf der schnellen und unbürokratischen Schadensregulierung. Ebenso wichtig erscheinen Vergrämungsmaßnahmen. Bei Entnahmen ist die gezielte Entnahme der allgemeinen Jagd vorzuziehen. Letztere birgt in besonderem Maße die Gefahr, gegenteilig zu wirken und durch Zerstörung von Rudelstrukturen und die Vereinzelung von Wölfen das Schädgeschehen sogar noch anzuheizen. Vor allem steigert sie in erheblichem Maß den Monitoring- und Kontrollbedarf.

— Bundesweit und auch in Sachsen-Anhalt ist in den letzten Jahren kein Wachstum der Wolfspopulation mehr festzustellen. Die Forderung nach einer Bestandslenkung und vor allem einer Bestandsreduktion hat damit ihr wichtigstes Argument, das angeblich ständige Wachstum der Population, verloren. Es gibt deshalb überhaupt keinen Grund für die Einführung einer Jagdzeit auf den Wolf.

Gerade bei Zugrundelegung der Angaben, die Deutschland bei der Meldung des günstigen Erhaltungszustands in der atlantischen und kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands an die EU übermittelt hat, ergibt sich keine Möglichkeit zur Einführung einer Jagdzeit. Der Bestand des Wolfs in ganz

— Deutschland liegt aktuell nämlich nur um 31 Reproduktionseinheiten über dem Referenzwerte zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands.

Die Stellungnahme des BUND-Bundesverbandes zum Entwurf des E-BJagdG stellt den Zusammenhang wie folgt dar:

„Vergleicht man die Referenzwerte zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FRP) in der atlantischen und der kontinentalen biogeographischen Region, die die Bundesregierung in 2025 in ihrer Mitteilung zum Erhaltungszustand des Wolfs der EU-Kommission im Zuge der Meldung des Erhaltungszustands nach Art. 17 FFH-Richtlinie übermittelt, mit den letzten amtlichen Bestandszahlen zum Wolf in ganz Deutschland (DBBW 11.11.2025⁵), dann wird erkennbar, dass die Differenz gering und nun, mit der gewollten vermehrten jagdlichen Entnahme, schnell die kritische Grenze des günstigen Erhaltungszustands überschritten wird. Im Gesetzentwurf fehlt zudem der Hinweis, dass nach der Rechtsprechung des EuGH der Erhaltungszustand auch lokal zu gewährleisten ist. Folgt man der Logik des BJagdG-Entwurfs, das die Managementpläne in die Zuständigkeit der Bundesländer und sogar auf Kreisebene

5 Siehe dazu: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/pressemitteilungen/details/ergebnisse-des-wolfsmonitorings-2024-25-veroeffentlicht-bestandsentwicklung-stagniert> (letzter Aufruf: 09.01.2026).

verlegt sehen will, dann scheidet eine Jagdzeit in Bundesländern mit geringen Wolfsbeständen aus. Der „favourable reference population (FRP)“, also den Mindestbestand zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands wurde von der Bundesregierung für die atlantische mit 44 und für die kontinentale Region mit 187 Reproduktionseinheiten (= Rudel und Paare) angegeben. Daraus ergibt sich die Summe von 231 Reproduktionseinheiten. Der aktuelle Bestand (Wolfsjahr 2024/2025) in Deutschland liegt mit 262 Reproduktionseinheiten (219 Rudel und 43 Paare) nur geringfügig höher. Bezogen auf ganz Deutschland führt die Reduktion des Wolfbestands um 31 Reproduktionseinheiten bereits in den Grenzbereich des zu wahrenen „günstigen Erhaltungszustands“. Da Wölfe immer auch an verschiedenen Krankheiten sterben, Verkehrsoffer werden und der europarechtlich verankerte Vorsorgegrundsatz zu beachten ist, muss die Obergrenze für eine potentielle Entnahme in Anbetracht der aktuellen Bestandszahlenentwicklung sogar kleiner als 31 Reproduktionseinheiten sein.

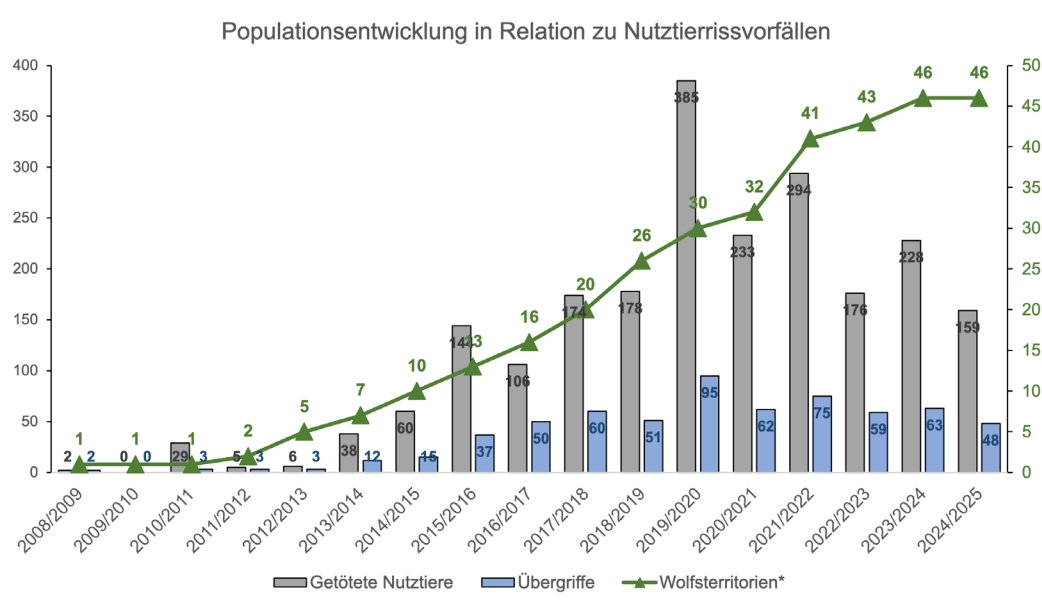
Vergleicht man die Referenzwerte zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FRP) in der atlantischen und der kontinentalen biogeographischen Region, die die Bundesregierung in 2025 in ihrer Mitteilung zum Erhaltungszustand des Wolfs der EU-Kommission im Zuge der Meldung des Erhaltungszustands nach Art. 17 FFH-Richtlinie übermittelt, mit den letzten amtlichen Bestandszahlen zum Wolf in ganz Deutschland (DBBW 11.11.2025⁶), dann wird erkennbar, dass die Differenz gering und nun, mit der gewollten vermehrten jagdlichen Entnahme, schnell die kritische Grenze des günstigen Erhaltungszustands überschritten wird. Im Gesetzentwurf fehlt zudem der Hinweis, dass nach der Rechtsprechung des EuGH der Erhaltungszustand auch lokal zu gewährleisten ist. Folgt man der Logik des BJagdG-Entwurfs, dass die Managementpläne in die Zuständigkeit der Bundesländer und sogar auf Kreisebene verlegt sehen will, dann scheidet eine Jagdzeit in Bundesländern mit geringen Wolfsbeständen aus“.

Das Land Sachsen-Anhalt verfügt mit dem Wolfskompetenzzentrum über eine vorbildlich und erfolgreich arbeitende Institution und kann zudem beachtliche Erfolge in seinem Wolfsmanagement vorweisen. In der Pressemitteilung von Umweltminister Prof. Dr. Armin Willingmann vom 24.11.2025 wird dieser Erfolg dokumentiert.

⁶ Siehe dazu: <https://www.dbb-wolf.de/mehr/pressemitteilungen/details/ergebnisse-des-wolfsmonitorings-2024-25-veroeffentlicht-bestandsentwicklung-stagniert> (letzter Aufruf: 09.01.2026).

Dort heißt es:

„Die Zahl der Übergriffe ist im Monitoringjahr 2024/2025 insgesamt zurückgegangen. So wurden 48 Übergriffe mit 159 getöteten Nutztieren offiziell registriert – so wenige wie seit neun Jahren nicht mehr.“⁷



Die Abbildung „Populationsentwicklung in Relation zu Nutztierrißvorfällen“ zeigt den Erfolg noch deutlicher. Im Monitoringjahr 2016/2017 gab es in Sachsen-Anhalt nur 16 Wolfsterritorien, aber 50 Übergriffe auf Nutztiere. Im Wolfsjahr 2024/2025 wurden hingegen 46 Wolfsterritorien bestätigt, doch die Zahl der Übergriffe war mit 48 trotzdem geringer.

Die Situation ließe sich weiter verbessern, wenn der vom Land vorgesehene Herdenschutz flächendeckend zur Anwendung käme. Nach dem Monitoringbericht 2024/2025 fehlte der vom Land Sachsen-Anhalt gewollte Herdenschutz nämlich in fast 40 % der Übergriffe auf Nutztiere. Die Probleme liegen hier, auch das lässt sich dem Monitoringbericht entnehmen, klar bei der nicht gewerblichen (Hobby-) Tierhaltung sowie bei dem Herdenschutz für Kleinpferde (Fohlen und Ponys) und Jungrindern.

⁷ Siehe dazu: <https://www.magdeburg-klickt.de/monitoringbericht-2024-2025-wolfspopulation-waechst-langsam-willingmann-setzt-sich-fuer-konsequenteren-schutz-von-weidetieren-ein/> (letzter Aufruf: 09.01.2026)

Der BUND LSA spricht sich dafür aus (zuletzt bezüglich des Wolfes GW4012m am 8.12.25), dass Wölfe, die den zumutbaren Herdenschutz überwunden haben, aus der Natur entnommen werden.

Eine solche gezielte Entnahme ist und bleibt sinnvoll, weil das (Nutztier-) Rissgeschehen erfahrungsgemäß stark von einzelnen Wölfen bestimmt wird, die den zumutbaren Herdenschutz überwinden.

Aufsetzend auf die Stellungnahme des BUND-Bundesverbands und auf die einleitenden Überlegungen konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Anpassung des Landesjagdrechts an die absehbar neue bundesrechtliche Rechtslage.

Zusammenfassend unterstützen wir, mit den oben dargestellten grundsätzlichen Vorbehalten einer Überführung des Wolfes in das Jagdrecht und trotz der Kritik an der unzureichenden Integration von Herdenschutz, Vergrämung, Entnahme und Monitoring sowie der Bedenken hinsichtlich des günstigen Erhaltungszustands, den Versuch, Bundes- und Landesgesetzgebung zum Wolf eng zu verzahnen.

Im Ergebnis sehen wir aber Mängel in der Normkonstruktion und fordern,

- **den systematisch misslungenen Leerverweis in § 30a Abs. 3 E-LJagdG LSA auf eine künftig entfallende Vorschrift des BNatSchG redaktionell anzupassen und die entsprechenden Vorgaben direkt in den Gesetzestext zu übernehmen;**
- **die in § 30a Abs. 1 LJagdG LSA angelegte Behördenzuständigkeit dahin zu überarbeiten, dass eine Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Wolf gegeben ist, die Notwendigkeit des Bestehens eines günstigen Erhaltungszustands stärker betont wird, die Vorgaben an die zu erstellenden Managementpläne konkretisiert werden und außerdem Entnahmen nach Art. 1 § 22c Abs. 3, 4 E-BJagdG stets der behördlichen Genehmigung bedürfen;**
- **die Aufnahme einer Regelung zur Koordinierung von regulärer Jagd und Einzelentnahmen nach Weidetirrissen oder durch Hegeabschüsse zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands;**
- **den § 30a Abs. 3 E-LJagdG LSA dahin zu ergänzen, dass alle Entnahmen von Wolf-Hund-Mischlingen genetisch zu überprüfen sind und Fehlentnahmen, insbesondere die Entnahme echter Wölfe, ordnungs- und sanktionenrechtliche Folgen haben;**
- **eine Klarstellung in § 37 E-LJagdG LSA, dass das Monitoring zum Wolfsbestand im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörden verbleibt;**
- **die Einhaltung der Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit auch für den Wolf, insbesondere eine Korrektur des § 30a Abs. 2 und 4 E-LJagdG LSA dahin, dass künstliche Lichtquellen u.ä. verboten werden und für Nachsuchen**

ausschließlich geeignete, befähigte und geprüfte Hunde eingesetzt werden dürfen, sowie eine Streichung des Pauschalverbots der Aufnahme und Pflege kranker Wölfe.

Im Einzelnen:

1. Zur Systematik des E-BJagdG und des E-LJagdG LSA

Der BUND LSA begrüßt zunächst das Bemühen um die Herstellung einer Kohärenz von Bundes- und Landesrecht als Ausweis guter Gesetzgebung.

— Zugleich weisen wir darauf hin, dass vor dem Hintergrund dieses Kohärenzbemühens der **Verweis in § 30a Abs. 3 E-LJagdG LSA auf § 45a BNatSchG ins Leere führt**, weil diese Vorschrift nach Art. 2 E-BJagdG künftig entfallen soll. Hier erscheint der **Entwurf redaktionell nachbesserungsbedürftig und es sind die entsprechenden Vorgaben direkt in den Gesetzestext zu übernehmen**. Im Übrigen erscheint die Regelung auch ergänzungsbedürftig, dazu unter 4.

2. Zu den behördlichen Zuständigkeiten des E-LJagdG LSA

— Im Hinblick auf die Zuständigkeitsabgrenzung von Naturschutz- und Jagdbehörden ist es grundsätzlich positiv zu bewerten, dass § 30a Abs. 1 E-LJagdG LSA die Zuständigkeit für die Aufstellung der in Art. 1 § 22c Abs. 2 E-BJagdG vorgesehenen Managementpläne bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium ansiedelt und erst auf nachgeordneter Ebene der Festlegung konkreter Jagd- und Schonzeiten der oberen Jagdbehörde überträgt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die oberste Naturschutzbehörde allein über das Vorliegen des günstigen Erhaltungszustands entscheidet, über dessen Sicherung wacht und mit der Managementplanung die Zulässigkeit der möglichen Bejagung steuert.

Negativ erscheint dagegen der gewählte Regelungsansatz, § 30a Abs. 1 E-LJagdG LSA so zu formulieren, dass die Managementplanung „*darauf abzielt*“, die Vereinbarkeit mit dem günstigen Erhaltungszustand zu „*gewährleisten*“. Das ist zu schwach. **Nach Art. 14 FFH-RL „muss“ die Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein günstiger Erhaltungszustand tatsächlich vorliegt** und durch eine wissenschaftlich fundierte Bestandserfassung nachgewiesen ist.

Erforderlich sind weiterhin **konkrete Anforderungen an die Qualität und Inhalte der zu erstellenden Managementpläne**. Inhaltlich müssen im Sinne eine Regelung der wesentlichen Inhalte unmittelbar durch den Gesetzgeber selbst eine **konkrete**

Entnahmekote, zeitliche und räumliche Beschränkungen sowie Kontrollmechanismen vorgegeben werden.

Im Übrigen ist eine **Regelung zu ergänzen, dass die Managementplanung unter Beteiligung anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände und der wissenschaftlichen Community erfolgen muss.**

Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen, dass die oben aufgezeigte Zuständigkeitsregelung offenbar nur für das Zusammenspiel von Art. 1 § 22c Abs. 2 E-BJagdG und § 30a Abs. 1 E-LJagdG LSA gelten soll, nicht aber für den Vollzug des Art. 1 § 22c Abs. 3, 4 E-BJagdG, also die Einzelentnahme nach Weidetierissen und die Anordnung von Entnahmen zur Einzeltier- und Rudelentnahme bei land-, forst- und fischerei- oder wasserwirtschaftlichen Schäden bzw. im Interesse der menschlichen Gesundheit. Hier ist der Entwurf **dahin nachzubessern, dass Entnahmen nach Art. 1 § 22c Abs. 3, 4 E-BJagdG stets der behördlichen Genehmigung bedürfen und dass solche Entscheidungen nur durch die oberste Naturschutzbehörde getroffen werden dürfen, um eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands auszuschließen.**

3. Fehlende Regelung zur Koordinierung von regulärer Jagd und Einzelentnahmen nach Weidetierissen oder Hegeabschüssen

Der Art. 1 § 22c E-BJagdG sieht in Abs. 2 eine reguläre Wolfsbejagung vor, die in den Abs. 3 und 4 um weitere Entnahmetatbestände ergänzt wird, die im Einzelfall die Entnahme auch bei schlechtem Erhaltungszustand erlaubt, insbesondere nach Rissen, zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz von Weidegebieten.

Ungeregelt sind dabei die Wechselwirkungen zwischen der regulären Jagd und den fallweisen Entnahmen. Dabei ist auch an mögliche Hegeabschüsse bei erkrankten Wölfen (z.B. Räude) zu denken. Hier besteht das Risiko, dass die Festlegungen in den Managementplänen die zusätzlichen Einzelentnahmen nicht berücksichtigen und die Kombination aus regulärer Bejagung und Einzelentnahmen zu einem unterschreiten des günstigen Erhaltungszustands führt.

Bezüglich der Räude macht sich der BUND LSA die Sichtweise im Managementplan für den Wolf in Thüringen zu eigen, dort heißt es:

„Die Räude tritt beim Wolf und auch bei anderen Wildtieren als natürlicher und regulierender Faktor im Ökosystem auf. Insbesondere bei Welpen kann die Erkrankung zu starken Entwicklungsverzögerungen und einer damit einhergehenden erhöhten Sterblichkeit führen. Bei adulten Wölfen heilt diese Erkrankung in der Regel selbstständig aus.“ und *„Daher bedarf es keines Eingreifens des Menschen; an Räude erkrankte Wölfe werden in der Regel weder behandelt noch getötet. Es kann jedoch vorkommen, dass erkrankte und geschwächte Tiere ein verlangsamtes Fluchtverhalten*

zeigen. Eine erhöhte Gefahr geht von an Räude erkrankten Tieren grundsätzlich nicht aus.“

https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Wolf_Luchs_Biber/Wolfsmanagementplan_2025.pdf

Der Entwurf ist **dahin nachzubessern, dass im Landesrecht ein Mechanismus verankert wird, der die Koordinierung von regulärer Jagd und Einzelentnahmen regelt, auch soweit es um Hegeabschüsse geht. Dazu gehört auch, wie bereits unter 2. angesprochen, eine Regelung, dass jegliche Entnahmen nur von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden dürfen**, um zu gewährleisten, dass bei allen Entscheidungen der günstige Erhaltungszustand mitbedacht wird.

4. Fehlende Regelung zu § 30a Abs. 3 E-LJagdG LSA für die Rechtsfolgen von Fehlabschüssen

Der § 30a Abs. 3 E-LJagdG LSA erlaubt die ganzjährige Jagd auf Wolf-Hund-Mischlinge.

So sinnvoll diese Regelung im Hinblick auf den Arterhalt des Wolfes sein mag, so sehr birgt sie auch das Risiko, dass es bei falscher Ansprache zum unbeabsichtigten (oder beabsichtigten) Abschuss echter Wölfe kommt. Solche Abschüsse können sich negativ auf den günstigen Erhaltungszustand auswirken und außerdem schwerwiegend in Rudelstrukturen eingreifen, tragende Fähen treffen oder zum Verlust von Elterntieren führen.

Der Entwurf ist **dahin nachzubessern, dass jeder Abschuss eines Wolf-Hund-Mischlings genetisch geprüft wird und Vorschriften ergänzt werden, die solche Fehlabschüsse ordnungsrechtlich (Jagdscheinentzug) und sanktionsrechtlich (Straftat) regeln.**

5. Fehlen von Monitoringvorschriften

Der § 37 Abs. 1 E-LJagdG LSA ermächtigt die oberste Jagdbehörde, zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz des Wildes und seiner Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens, auch abweichend von Bundesrecht, durch Verordnung Vorschriften über das Wildmonitoring zu erlassen.

Aktuell liegt das Monitoring des Wolfsbestandes bei den Naturschutzbehörden.

Wir fordern eine **Klarstellung in § 37 Abs. 1 E-LJagdG LSA, dass die Verordnungsermächtigung für das Wildmonitoring nicht für den Wolf gilt, sondern dieser nach wie vor durch die Naturschutzbehörden zu monitoren ist.**

6. Unterschreitung üblicher jagdrechtlicher Schutzstandards, Verweigerung weidgerechten Verhaltens gegenüber dem Wolf, Logik der Schädlingsbekämpfung

Ein grundsätzlicher Kritikpunkt an der Parallelnovellierung des BJagdG war die tiefgehende Unterschreitung jagdrechtlicher Standards in Bezug auf den Wolf. An diesem wesentlichen Mangel leidet auch der E-LJagdG LSA.

Das Jagdrecht ist seiner Anlage nach ein ethisch geprägtes Recht, das das Verhältnis des Menschen zu jagdbaren Tieren regelt und die so vorgesehene rechtmäßige Tötung ethisch reguliert. Prägend sind insoweit die „*Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit*“, wie sie als überliefert jagdethische Vorstellungen heute überwiegend rechtspositiv im Bundes- und Landesjagdrecht normiert sind, aber auch als ungeschriebene Gebote weiterhin Geltung beanspruchen. Die Überführung des Wolfes in das Jagdrecht ist mithin nicht nur eine Überführung in einen Rechtskreis, der rechtmäßige Tötungen vorsieht. Es ist zugleich die Überführung in einen Rechtskreis, der ethische Anforderungen formuliert, der allen diesem Rechtskreis unterfallenden Tieren zukommt, vgl. dazu § 1 Abs. 3 BJagdG:

„Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.“

Näher konkretisiert Schuck: BJagdG, 2019, § 1, Rn. 27:

„Bei der Jagdausübung sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten. Weidgerechtigkeit ist nach der Definition der Sammelbegriff aller geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die das einwandfreie Beherrschen des Jagdhandwerks und die ethische Einstellung des Jägers zu Mitmenschen und zum Tier betreffen. Es handelt sich somit um die Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen, die bei der Jagdausübung zu beachten sind. Hierunter ist die ethische Einstellung des Jägers zum Wild zu verstehen, die sich in der Art und Weise der Jagdausübung und der Erhaltung des Wildes zeigt. [...] Nach einer in Mitschke/Schäfer Rn. 46 zitierten Auffassung (Anderlu DDJ Nr. 10/1969 Umschlag S. III: Versuch einer Systematik) ergeben sich fünf Gruppen weidmännischer Gebote:

1. Dem Wild unnötige Qualen zu ersparen;

2. das Wild als das dem Menschen am nächsten stehende Geschöpf der Natur zu achten;
3. dem Wild im Rahmen des Zweckes und Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen;
4. sich ritterlich und anständig gegenüber dem Jagdnachbarn und den Mitjagenden zu verhalten;
5. Jagdbetrieb und Jagdleidenschaft im Sinne einer durch die allgemeinen Gesetze und die Pflicht zur Wahrung des Ansehens der Jägerschaft bedingten Disziplin und der Kontrolle zu halten.“

Die geplante Gestaltung des E-BJagdG sowie des E-LJagdG LSA wird diesen Anforderungen der „Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ nicht gerecht. Ihre Umsetzung wäre eine Beschädigung der überlieferten deutschen Jagdethik, ein Umschlagen jagdlichen Anspruchs in eine Logik der Schädlingsbekämpfung und beschämend für die Jägerschaft.⁸ Als BUND LSA fordern wir unter diesem Gesichtspunkt auch den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt zur Klarstellung auf.

Konkret ist hier aus dem E-BJagdG der Art. 1 § 22c Abs. 4 Nr. 4 zu nennen, der den 3. Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit verletzt, nämlich dem Wild im Rahmen des Zweckes und Zieles der Jagd ein Maximum an Chancen zu lassen, indem er im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zulässt und so dem Wolf den Rückgriff auf dessen instinktives Verhalten des Tarnens und Unsichtbarmachens wegnimmt. **Hier ist in den E-LJagdG LSA ein entsprechendes landesrechtliches Verbot aufzunehmen.**

Im E-LJagdG LSA verstoßen die folgenden Regelungen gegen § 1 Abs. 3 BJagdG und die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit:

6.1 Erlaubnis zum Einsatz unbrauchbarer Hunde

⁸ Kulturgeschichtlich sei darauf hingewiesen, dass die Herausnahme des Wolfes aus allgemein gültigen ethischen Vorstellungen in das Mittelalter zurückreicht. Im Zuge der Christianisierung Mitteleuropas wurde der Wolf als heidnisch verehrtes Tier kirchlich als Satansgenosse verteufelt. Aus dieser Zeit stammt die Vogelfreistellung des Wolfs, die nun bemerkenswert aktuell ihre Fortsetzung in der Entrechtlichung des Wolfes im E-BJagdG und im E-LJagdG LSA findet, die beide den Wolf in das (christlich-ritterlich-bukolisch-hegende) Jagdrecht überführen, ihm dort aber dessen spezifischen ethischen Schutz verweigern. Näher zur Kulturgeschichte Krumenacker im RiffReporter-Podcast „Müssen wir mehr Wölfe abschießen?“, Episode vom 05.02.2024, abrufbar unter: <https://riffpodcast.de/muessen-wir-mehr-woelfe-abschiessen-thomas-krumenacker/> (letzter Aufruf: 09.01.2026).

Der § 30a Abs. 2 E-LJagdG LSA sieht vor, dass auf die Nachsuche eines krankgeschossenen oder verletzten Wolfes oder Wolf-Hund-Mischlings § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LJagdG LSA keine Anwendung findet. Das bedeutet, dass für Nachsuchen jagdlich nicht ausgebildete, ungeprüfte Hunde eingesetzt werden dürfen.

Diese Regelung verletzt den oben zitierten 1. Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit, wonach dem Wild unnötige Leiden zu ersparen sind und verletzt zugleich sowohl hinsichtlich des Wolfes wie auch des Hundes Tierschutzrecht.

Der Wolf ist als solcher wehrhaftes Wild. Ein krankgeschossener Wolf, soweit noch mobil, ist in höchstem Maße verteidigungs- und angriffsbereit. Er ist im akuten Konflikt ein ernster und sehr gefährlicher Gegner für Jäger und Hund.

Jagdlich werden für Nachsuchen auf wehrhaftes Wild ausschließlich dafür geeignete Hunde eingesetzt. Die Hunde müssen nach Rasse (Körpergröße und -kraft, Gemüt, individueller Charakter) und Fähigkeit (Ausbildung, Besonnenheit im Konflikt) auf das Stellen und Binden von wehrhaftem Wild ausgerichtet sein. Der Hund muss in einer solchen Situation das kranke Wild finden, ohne Eigengefährdung aus der Distanz stellen und binden bzw. in geeigneten Situationen greifen und halten, zugleich dem Jäger den notwendigen Raum lassen (Abstand halten), um ggf. einen Fangschuss anfragen oder kalt abfangen zu können. Nur ein entsprechend qualifizierter Hund kann wehrhaftes Wild so binden, dass diesem keine unnötigen Leiden durch wilden, unkontrollierten Kampf und Beißereien entstehen. Und nur ein entsprechend qualifizierter Hund kann eine Begegnung mit einem krankgeschossenen oder sonst verletzten Wolf auch bestehen, ohne selbst in erhebliche Lebens- und Gesundheitsgefahr zu geraten. Das gleiche gilt für den Jäger, der durch unbesonnenes Hundeverhalten mit Kampf und Beißereien und einem in Rage versetzten Wolf selbst in Gefahr kommen kann.

Die Vorschrift ist **dahingehend abzuändern, dass für die Nachsuche auf krankgeschossene oder verletzte Wölfe oder Wolfs-Hund-Mischlinge ausschließlich geeignete, befähigte und geprüfte Hunde eingesetzt werden dürfen**, um Leid für Wolf, Hund und Jäger zu vermeiden.

6.2 Verbot der Aufnahme und Pflege kranker Wölfe

Der § 30a Abs. 4 E-LJagdG LSA verbietet, kranke oder verletzte Wölfe oder Wolf-Hund-Mischlinge aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Das gilt, anders als die Tötungserlaubnis für schwerkranke Wölfe nach Verkehrsunfällen, unabhängig von der Schwere der Erkrankung/Verletzung und der Heilbarkeit.

Die Vorschrift widerspricht dem 2. Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit, wonach das Wild als das dem Menschen am nächsten stehende Geschöpf der Natur zu achten ist. Es entspricht jagdlichem Verhalten, krankes Wild in geeigneten Fällen zu schonen und zu pflegen, vgl. dazu § 22a Abs. 1 Hbs. 2 BJagdG:

„Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.“

— Ein Verbot der Aufnahme von Wölfen durch Privatpersonen, auch Jäger, mag naturschutzfachlich und aus Sicherheitsgründen geboten und verhältnismäßig sein. Jedoch ist nicht ersichtlich, warum maßvoll erkrankte oder verletzte Wölfe nicht in der Obhut von Tierparks oder entsprechend ausgerüsteten Tierärzten gesundgepflegt werden dürfen, solange eine dauerhafte Unterbringung (Tierpark) oder Auswilderung gewährleistet ist.

— Die Regelung ist **dahin anzupassen, dass die Aufnahme und Pflege eines kranken oder verletzten Wolfs oder Wolf-Hund-Mischlings Tierparks oder Tierärzten oder sonstigen geeigneten Stellen vorbehalten ist, sofern eine dauerhafte Unterbringung (insbesondere kastrierte Wolfs-Hund-Mischlinge) und spätere Auswilderung (nur Wölfe) sichergestellt ist.**

Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und stehen im weiteren Gesetzgebungsverfahren als Ansprechpartner und als Sachverständige für die parlamentarischen Beratungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Meyer
Landesvorsitzender